Bebauungsplan Nr. 82/15a.1 Niederfeld V M.: 1:1000 Mannheim

Exemplar:
STADT MANNHEIM
Fachbereich Geoinformation und Vermessung

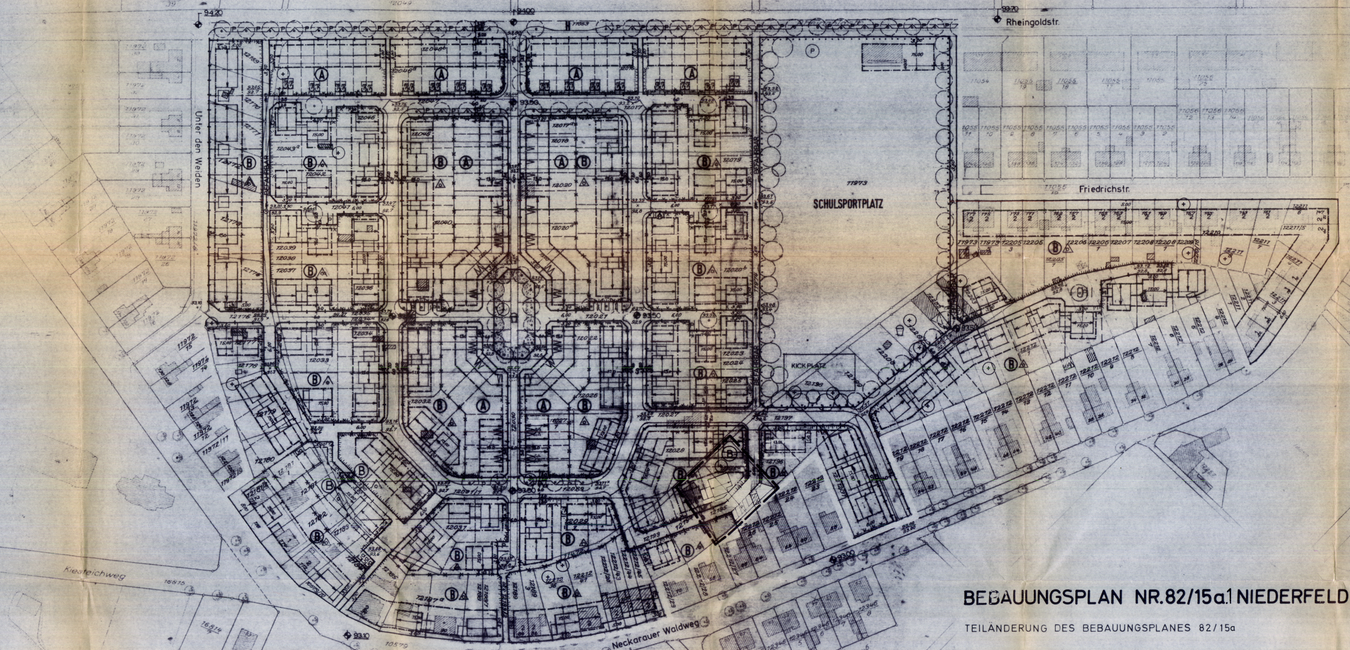

BEBAUUNGSPLAN NR. 82/15a.1 NIEDERFELD V

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 82/15a

MANNHEIM, DEN 25.7.83
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 25.7.83
STADTPLANUNGSAMT
STADTBAUDIREKTOR

ERLÄUTERUNGEN

A | B

NEU, ZU ERHALTENDER BAUM

H

ALTE STRASSEN-BZW GELÄNDEHÖHE, 88.66 NEUE STRASSENHÖHE
BÖSCHUNG

HINWEISE

DIE DURCH STRASSEN- UND WEGEANSCHÜTTUNGEN GEMÄSS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

FÜR DIE ART DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
A
B

2 IM GESAMTEN FESTSETZUNGSBEREICH SIND NUR GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG. (§ 9 Abs. 1 BauGB)

3 DIE FLÄCHEN, DIE FÜR ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG SOWIE FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN FESTGESETZT SIND, SIND IN DEM PLAN EINGETRAGEN. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

ABWEICHENDE BAUWEISE FÜR GARAGEN (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

4 ALLE IN DER EINGESCHOSSIGEN GARAGEN SIND GENERELL ZUGELASSEN. GARAGEN ZULÄSSIG.

5 DIE HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN IST AUF DIE STRASSENHÖHE BEZOGEN. DIE HÖHE DES ROHBAUES DARF MITTE HAUPTDACHKANTE MAXIMAL 1,20 m ÜBER DER UNMITTELBAR ANGRENZENDEN STRASSENFLÄCHE LIEGEN.

6 NICHT EINBEZOGENE, ABER ERFORDERLICHE STÜTZ- UND FUNDAMENTMAUERN SIND ZULÄSSIG.

7 ZUSÄTZLICHE ANDERE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 87 LBO)

8 (BESCHL. D.T.A.V. 20.9.82)

9 DÄCHER MÜSSEN IN DER FARBE ZIEGELROT, ROTBRAUN ODER ANTHRAZIT EINGEDECKT WERDEN.

10 SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN WERDEN, SIND EINFRIEDUNGEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN HIN NICHT ZULÄSSIG.

11 WERBEANLAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

12 AUF DEM GESAMTEN GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES DÜRFEN FESTE BRENNSTOFFE WEDER ZU HEIZ- UND FEUERUNGSZWECKEN NOCH ZUM ZWECK DER BESEITIGUNG VERBRANNT WERDEN. AUSGENOMMEN SIND UNMITTELBAR DEM LUFTSCHUTZ DIENENDE VERBRENNUNGSANLAGEN. AUSNAHMEN HIERVON KÖNNEN NACH MASSGABE DES § 96 LBO ZUGELASSEN WERDEN. (§ 9 (1) 23 BauGB)

13 IM GELTUNGSBEREICH DÜRFEN IN VERBRENNUNGSANLAGEN, DIE NEU ERRICHTET, ERWEITERT ODER UMGEBAUT WERDEN, FESTE ODER FLÜSSIGE BRENNSTOFFE WEDER ZU HEIZ- UND FEUERUNGSZWECKEN NOCH ZUM ZWECK DER BESEITIGUNG VERBRANNT WERDEN. AUSGENOMMEN SIND UNMITTELBAR DEM LUFTSCHUTZ DIENENDE VERBRENNUNGSANLAGEN. AUSNAHMEN HIERVON KÖNNEN NACH MASSGABE DES § 96 LBO ZUGELASSEN WERDEN. (§ 9 (1) 23 BauGB)

14 ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50 m BETRAGEN. (BESCHL. D.T.A.V. 20.9.82)

Hinweis:

a) Der am 27.10.1983 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 82/15a.1 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 82/15a.1) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. .....

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984
Stadt Mannheim
Dezernat IV
Ommsen
Bürgermeister

Nr. 13-24/0245
Genehmigt (§ 11 BBauG)
Karlsruhe, den 6.9.84
Regierungspräsidium
Karlsruhe
Autor

BEARBEITET CROSSIER U. SCHOSSLER, DARMSTADT, NOVEMBER 1979

Die Übereinstimmung der durch Kuster ausgeführten Eintragung der bestehenden Grundstücks- und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.1.1977 wird bestätigt
Vermessungsamt